

unteren Gerichts so zu ändern, daß sie dem Inhalt der vom Kassationsgericht erlassenen Sachentscheidung entspricht.

IV.

Änderungen der Verordnung vom 15. Oktober 1953 Über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) und der Notariatsverfahrensordnung vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1288)

§ 13

(1) Der § 15 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) wird aufgehoben.

(2) In den §§ 9, 19 Abs. 2, 20 der Notariatsverfahrensordnung ist an die Stelle des Leiters der Justizverwaltungsstelle und an die Stelle der Justizverwaltungsstelle „das Kreisgericht“ zu setzen.

(3) In dem § 39 Abs. 2 der Notariatsverfahrensordnung sind im letzten Satz die Worte „an die Justizverwaltungsstelle“ ersatzlos zu streichen.

I (4) In den §§ 73 und 87 Abs. 1 der Notariatsverfahrensordnung sind an die Stelle „der Justizverwaltungsstelle“ die Worte „des Bezirksgerichts“ zu setzen.

(5) Die §§ 21 und 47 Abs. 2 der Notariatsverfahrensordnung werden aufgehoben.

V.

Ergänzung zivilrechtlicher Bestimmungen

§ 14

Mit der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruches vor einer Konflikt- oder Schiedskommission wird für die Dauer des Verfahrens die Verjährung gehemmt.

VI.

Schlußbestimmung

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft,

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht